Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1994/12/06 Senat-BL-93-025

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1994

Rechtssatz

Auch auf mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellten Ausfertigungen von Bescheiden kann die Beisetzung des Namens des Genehmigenden den Nachweis der Genehmigung, z.B. durch die Unterschrift auf einen Referatsbogen, nicht ersetzen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at